

Kerzen mit offener Flamme an Weihnachtsbäumen in Kirchen und Versammlungsräumen

Merkblatt vom 15. Juli 2009

Kerzen mit offener Flamme an Weihnachtsbäumen, Adventskränzen und Tannenzweigen können bei unsachgemässer Verwendung zu Bränden führen. Brandgefahr besteht insbesondere dann, wenn Bäume und Äste dürr und trocken sind und/oder die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden. Die Beachtung nachfolgender Punkte ist deshalb unerlässlich:

1 Verantwortlichkeiten

- 1 Mit Feuer und offenen Flammen ist so umzugehen, dass keine Brände entstehen können.
- 2 Eigentümer- und Nutzerschaft haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 3 Sie sorgen dafür, dass die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, instruieren das Personal über Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Brandfall. Sie organisieren die Alarmierung der Feuerwehr und sorgen für das richtige Verhalten im Brandfall.

2 Weihnachtsbäume, Adventskränze, Tannenzweige, Kerzen und Baumschmuck

- 1 Es sind nur frisch geschlagene Bäume aufzustellen.
- 2 Kerzen sind so zu platzieren, dass ein genügender Sicherheitsabstand zu Ästen und Baumschmuck eingehalten wird.
- 3 Kerzen sind auf geeigneten, nicht brennbaren Unterlagen so zu befestigen, dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien wie Vorhängen, Dekorationen, Ästen, Tannenzweigen, Baumschmuck usw. aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.
- 4 An ausgetrockneten/dürren Weihnachtsbäumen, Adventskränzen oder Tannenzweigen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Kerzen angezündet werden; sie sind möglichst rasch wegzuräumen.
- 5 Weihnachtsbäume, welche über einen längeren Zeitraum aufgestellt und deren Kerzen in diesem Zeitraum mehrmals angezündet werden, sind aus Sicherheitsgründen mit elektrischen Kerzen auszurüsten.

6 Weihnachtsbäume sind so aufzustellen, dass sie die Fluchtwege nicht beeinträchtigen und rundum zugänglich sind.

3 Verhalten im Brandfall

1 Es sind Personen zu bezeichnen, welche über Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Brandfall orientiert und instruiert sind.

2 Die für einen ersten und sinnvollen Löscheinsatz (Entstehungsbrand) notwendigen Geräte wie Wassereimer mit Eimerspritzen, Wasserlöschposten und dergleichen sind bereitzustellen.

3 Im Übrigen gilt:

- ALARMIEREN: Feuerwehr alarmieren, Tel. 118;
- PERSONEN RETTEN: Lokalität geordnet evakuieren;
- TÜREN UND FENSTER SCHLIESSEN;
- BRAND BEKÄMPFEN – wenn möglich.

Kantonale Feuerpolizei